

# **Satzung**

## **über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Neuendeich**

### **(Ortsentwässerungssatzung)**

Auf Grund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 160), der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 29. Januar 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 51) und des § 35 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 17. Januar 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 24) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Neuendeich vom 19. Juni 1991 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

(1) Die Gemeinde betreibt die unschädliche Beseitigung und Behandlung des Abwassers durch ihre zentrale Ortsentwässerung als öffentliche Einrichtung.

(2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen (z. B. in Milchkammern) oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gilt das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwasser nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung.

(3) Die Abwasserbeseitigung umfasst die Behandlung des in die Abwasseranlagen eingeleiteten Abwassers.

(4) Die Gemeinde schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen. Dazu gehören der Anschluss an den Hauptsammler des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg mit dem öffentlichen Kanalnetz der Gemeinde (Abwasseranlage), Pumpwerke und Vakuumstationen sowie

- a) bei Grundstücken, die an die Vakuumleitung angeschlossen werden, jeweils eine Anschlussleitung zu den einzelnen Grundstücken mit Ventilschacht auf dem Grundstück in der Nähe der Grundstücksgrenze, nicht jedoch die weiteren auf dem Grundstück herzustellenden Abwassereinrichtungen,
- b) bei Grundstücken, die an die Druckrohrleitung angeschlossen werden, die Anschlussleitung vom Straßenkanal bis zum Pumpenschacht auf dem Grundstück in der Nähe der Grundstücksgrenze.

Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen (Mitgliedschaft im Abwasser-Zweckverband Pinneberg).

(5) Zu den Abwasseranlagen gehören auch:

- a) Gräben und solche Gewässer, die auf Grund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasseranlage geworden sind,

- b) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

## § 2

### **Grundstück**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so sind für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung anzuwenden. Doppelhäuser gelten als zwei Gebäude.

## § 3

### **Berechtigte und Verpflichtete**

(1) Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die sich für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten auch für

- a) Erbbauberechtigte,
- b) sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte und
- c) Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes.

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen dem Amt Moorrege, Amtsstraße 12, 2082 Moorrege, anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis das Amt Moorrege Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 4

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 5 das Recht, sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Anschlusskanälen zu seinem Grundstück vorhanden ist (Anschlussrecht). Bei anderen Grundstücken kann die Gemeinde auf Antrag den Anschluss zulassen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 6 das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstücks an die Abwasseranlage die auf seinem Grundstück anfallenden Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

## § 5

### **Begrenzung des Anschlussrechts**

(1) Die Gemeinde kann mit Zustimmung der Wasserbehörde den Anschluss ganz oder teilweise widerruflich oder befristet versagen, wenn

- a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann oder
- b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist und der Antragsteller den Mehraufwand nicht übernimmt.

(2) Das Schmutzwasser darf nur den dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.

## § 6

### Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die Abwasseranlage dürfen nicht eingeleitet werden

- a) feste Stoffe, die in den Abwasseranlagen zu Verstopfungen führen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, Hygieneartikel, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
- b) feuergefährliche, explosive sowie diejenigen radioaktiven Stoffe, die die Grenzwerte der Strahlenschutzbestimmung in der jeweils gültigen Fassung überschreiten,
- c) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Baustoffe oder Abwasseranlagen angreifen oder die darin Arbeitenden gefährden oder die Reinigungsvorgänge im Klärwerk oder die Schlammverwertung sowie die schadlose Beseitigung der Reinigungsrückstände stören können,
- d) Abwasser aus Ställen, Dung- und Güllebehältern, z. B. Jauche, Gülle, Silage,
- e) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer,
- f) Stoffe aus Abfallzerkleinerern,
- h) Abwässer, deren Inhaltsstoffe sowie deren Beschaffenheit die Werte der Grenzwerttabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist, überschreiten.

Befristete Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung des Abwasser-Zweckverbandes.

(2) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an Abwasseranlagen ist nicht zulässig.

(3) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe in die Abwasseranlage oder die Grundstücksabwasseranlage gelangen, so ist die Gemeinde oder das Amt Moorrege unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.

(5) Wer Abwasser einleitet, bei dem der Verdacht besteht, dass es sich um schädliche oder gefährliche Abwasser oder Stoffe im Sinne von Absatz 1 handelt, hat nach Aufforderung durch das Amt Moorrege regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten. Die Gemeinde kann auf Kosten des Einleiters Abwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen.

(6) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat der Anschlussnehmer unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde dies mitzuteilen.

Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme dieses Abwasser zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.

(7) Die Gemeinde kann mit Zustimmung der Wasserbehörde die Einleitung von Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, untersagen. Sie kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser nach Maßgabe des Einzelfalles Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Sie kann zu diesem Zweck den Einbau von Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen. Die Einleitungsbedingungen haben sich dabei nach den Werten der Grenzwerttabelle zu richten, es sei denn, dass die jeweiligen Regeln der Technik schärfere Anforderungen stellen, dann gelten diese. Eine Verdünnung von Abwässern mit Trink-, Brauch- und/oder Abwasser zum Erreichen der Einleitungswerte ist unzulässig.

(8) Gewerbliche und industrielle Betriebe sowie Krankenanstalten und ähnliche Einrichtungen, deren Abwässer in ihrer Beschaffenheit nicht nur unerheblich von häuslichen Abwässern abweichen, dürfen nur mit Zustimmung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg an die Abwasseranlage angeschlossen werden. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass Abwässer, die innerhalb von 12 Stunden in Fäulnis übergehen, vorbehandelt werden.

(9) Wer unter Nichtbeachtung dieser Vorschriften und der Einleitungsbedingungen den Verlust der Ermäßigung des Abgabesatzes nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz verursacht oder wer Störungen der Abwasserbehandlung durch das Einleiten besonderer Schadstoffe verursacht, die zu einer Erhöhung der Abgabe nach § 4 Abs. 4 Abwasserabgabengesetz führen, hat der Gemeinde den Betrag zu erstatten, um den sich die Abwasserabgabe durch die Nichterfüllung der Anforderungen nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz bzw. nach § 4 Abs. 4 Abwasserabgabengesetz erhöht. Haben mehrere den Wegfall der Ermäßigung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist der Verursacher mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu ermitteln, so wird der Mehrbetrag nach Satz 1 auf alle Benutzer umgelegt.

## **§ 7**

### **Überwachung der Einhaltung der Einleitungsbedingungen**

(1) Die Gemeinde hat dem Abwasser-Zweckverband Pinneberg die Überwachung der Einhaltung der Einleitungsbedingungen übertragen. Wer Abwasser einleitet, hat damit die Ausübung der Überwachung der Einleitung durch den Abwasser-Zweckverband zu dulden.

(2) Die Überwachung der Einleiter auf Einhaltung der abwasserrechtlichen Aufgaben erfolgt nach einheitlichen, den Bedürfnissen entsprechenden und den gesetzlichen Anforderungen Rechnung tragenden Kriterien. Die Untersuchung der Abwasserproben zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit sind – wenn ein Schnelltest nicht ausreichend ist – nach den in der Grenzwerttabelle genannten Bestimmungsverfahren oder nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser- und Schlammuntersuchung in den jeweils gültigen Fassungen oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V. oder anderen Methoden durchzuführen.

(3) Ein Überwachungsvorgang erstreckt sich insbesondere auf folgende Kriterien:

- a) Überprüfung von Entwässerungssystemen auf dem Grundstück, Vakuumschacht, Grundstücksanschlussleitung,
- b) Funktionskontrollen von betrieblichen Abwasservorbehandlungsanlagen,
- c) Überprüfung von betriebseigenen Messwertaufzeichnungen,
- d) Kontrolle von Betriebsbüchern, die in Verbindung mit Vorbehandlungsanlagen geführt werden müssen (z. B. Eintragung über Betriebsstörungen an Abwasservorbehandlungsanlagen, über Chemikalienverbräuche, Wartungsdienste),
- e) Einsicht in Nachweise über den Verbleib der in den Vorbehandlungsanlagen und Abscheidern anfallenden Abfälle einschl. Altöl,
- f) Einsatz von Messgeräten und/oder Probenentnahmegeräten an den Einleitstellen und/oder nach den Abwasservorbehandlungsanlagen,
- g) Entnahme von Stich-, Misch- oder Reihenproben zur Abwasseruntersuchung,
- h) Analyse der gezogenen Abwasserproben.

(4) Bei Verletzung der abwasserrechtlichen Auflagen wird die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung dem Einleiter auferlegen. Bei Gefahr im Verzuge kann vom Beauftragten des Zweckverbandes namens der Gemeinde mündlich vor Ort dem Einleiter eine Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes verlangt werden.

(5) Wenn bei einem Überwachungsvorgang ein Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Einleiter für jede weitere Kontrolluntersuchung

- a) einen Grundbetrag von je 100,00 EUR,
- b) die vom Abwasser-Zweckverband in Rechnung gestellten Analysekosten und
- c) auf den Gesamtbetrag von a) und b) einen 10 %-igen Verwaltungskostenanteil zu entrichten.

(6) Über die Kosten gemäß § 7 Abs. 5 wird ein besonderer Bescheid gefertigt. Der in diesem Bescheid festgesetzte Betrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 8

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn ein betriebsfertiger Abwasserkanal zu und Schacht auf seinem Grundstück vorhanden ist (Anschlusszwang).

(2) Mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle oder durch die direkte Mitteilung an den Anschlusspflichtigen durch die Gemeinde wird der Anschlusszwang für die betroffenen Grundstücke wirksam.

(3) Die Gemeinde kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken an die bestehende Abwasseranlage verlangen, wenn besondere Gründe (z. B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern oder es im öffentlichen Interesse ist.

(4) Wer nach Absatz 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlusszwangs prüffähige Unterlagen über die privaten Abwasseranlagen bei der Gemeinde einzureichen. Bei Neu- und Umbauten muss die Anschlussleitung einschließlich des Schachtes vor der Schlussabnahme des Bauvorhabens hergestellt sein.

(5) Den Abbruch eines an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlussverpflichtete der Gemeinde rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er dies, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

(6) Wer nach Absatz 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

## § 9

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Der Anschlussverpflichtete kann vom Anschlusszwang und/oder Benutzungszwang widerrechtlich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird oder wenn eine der Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. C des Landeswassergesetzes vorliegt.

(2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann binnen eines Monats nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses schriftlich bei der Gemeinde beantragt werden. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor Beginn eines Vierteljahres schriftlich bei der Gemeinde beantragt werden.

## § 10

### **Art und Ausführung der Anschlüsse an die Abwasseranlage**

(1) Unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 soll jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage haben. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Gemeinde kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.

(2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung sowie die Lage des Schachtes bestimmt die Gemeinde; begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei berücksichtigt werden.

(3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Anschlussleitungen und Anschlusseinrichtungen einschl. des Schachtes (§ 1 Abs. 4 a oder b) obliegen der Gemeinde. Dazu gehört auch das Auswechseln der Vakuumventile in den Vakuumschächten. Diese Ventile werden auf Veranlassung der Gemeinde von einem von ihr Beauftragten getauscht. Alle übrigen Abwassereinrichtungen, die der Anschlussnehmer selbst herzustellen hat, müssen fachgerecht und nach etwaigen Vorschriften der Gemeinde hergestellt, betrieben und unterhalten werden. Eventuelle Auflagen der Baugenehmigung sind dabei einzuhalten.

(4) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen (§ 11), unterliegen einer Abnahme durch die Gemeinde. Der Anschlussnehmer oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung bei der Gemeinde anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Gemeinde befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.

(5) Der Anschlussnehmer hat etwaige Störungen oder Mängel der Anschlussleitung einschl. des Schachtes unverzüglich der Gemeinde oder dem Amt Moorrege mitzuteilen. Die Abwassereinrichtungen, die der Anschlussnehmer selbst herzustellen hat, müssen jederzeit in einem ordnungsgemäßen Zustand sein. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge der unterlassenen Meldung oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte auf Grund von Mängeln geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Meldungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner.

(6) Die Gemeinde kann jederzeit fordern, dass die vom Anschlussnehmer selbst zu errichtenden Abwassereinrichtungen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht. Sie ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen.

## **§ 11**

### **Anschlussgenehmigung**

(1) Die Herstellung und Änderung von Anschlussleitungen und –einrichtungen auf den Grundstücken bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Gemeinde. Anschlussleitungen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.

(2) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

## **§ 12**

### **Betriebsstörungen**

(1) Gegen Rückstau aus den Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

(2) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüche oder Schneeschmelze oder durch Hemmung im Wasserlauf hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Schäden von der Gemeinde auf Grund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.

## **§ 13**

### **Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht**

(1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Prüfung der Anschlussleitungen und –einrichtungen, der Schächte sowie der Abseider und für die Überwachung der Einhaltung der Einleitungsbedingungen sowie die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

(2) Den Beauftragten der Gemeinde und des Abwasser-Zweckverbandes ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu ge-

währen. Alle Schächte, Rückstauverschlüsse und Abscheider müssen den Beauftragten zugänglich sein.

## § 14

### Anschlussbeitrag und Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der Abwasseranlage werden Anschlussbeiträge und zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung werden Benutzungsgebühren nach einer besonderen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

## § 15

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) nach § 5 Abs. 2 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
- b) nach § 6 den Benutzungsbegrenzungen zuwiderhandelt,
- c) nach § 7 Abs. 1 die Überwachung der Einhaltung der Einleitungsbedingungen nicht duldet und die nach § 7 Abs. 4 angeordnete Beseitigung nicht unverzüglich durchführt,
- d) nach § 10 Abs. 3 und 4 die Anschlussleitungen und -einrichtungen nicht ordnungsgemäß herstellt und unterhält,
- e) die nach § 11 Abs. 1 erforderlichen Genehmigungen nicht einholt,
- f) nach § 13 geregelten Auskunftspflicht und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zutgangsrecht verwehrt.

(2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 8 zuwiderhandelt.

## § 16

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Zustimmung nach § 35 LWG wurde mit Erlass des MELF vom 01.12.1981 bzw. Verfügung des Landrats als Wasserbehörde in Pinneberg vom 08.12.1981 allgemein erteilt.  
Anlage

Neuendeich, den 19. Juni 1991

Gemeinde Neuendeich  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
(S) gez. Pliquet  
1. stellv. Bürgermeister

## Abwasserbeseitigung Neuendeich

(§ 3 Abs. 2 Satz 2)

### Grenzwerte

der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe von Abwasser, die vor der Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlage einzuhalten sind.

<b>A. Allgemeine Parameter</b>		<b>Bestimmungsverfahren</b>
1. Temperatur	33 Grad C	DIN 38404-C 4
2. pH-Wert	6,5-10,0	DIN 38404-C5
3. Absetzbare Stoffe, biologisch nicht abbaubar	1 ml/1/0,5 h	analog DIN 38409-H 9-2 u. DEV H 1
<b>B. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)</b>		<b>Bestimmungsverfahren</b>
4. Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN 38405-D 12
5. Barium (Ba)	10,0 mg/l	Verfahren nach Anlage zur 34. AbwasserVwV
6. Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 6 bzw. E 21
7. Cadmium (Cd)	0,1 mg/l	DIN 38406-E 19
8. Chrom VI (Cr)	0,5 mg/l	Verfahren nach Anlage zur 26. AbwasserVwV
9. Chrom gesamt (Cr)	1,0 mg/l	analog
10. Cobalt (Co)	5,0 mg/l	DIN 38406-E 21
11. Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 21
12. Magnesium (Mg)	200,0 mg/l	DIN 38406-E 3
13. Mangan (Mn)	10,0 mg/l	DIN 38406-E 2
14. Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 21
15. Quecksilber (Hg)	0,015 mg/l	DIN 38406-E 12
16. Silber (Ag)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 21
17. Selen (Se)	1,0 mg/l	AAS-Hydridsystem
18. Zink (Zn)	2,0 mg/l	DIN 38406-E 21
19. Zinn (Sn)	2,0 mg/l	AAS-Hydridsystem
20. Aluminium und Eisen, keine Begrenzung, sofern keine Schwierigkeiten im Kanal oder Klärwerk zu erwarten sind.		
<b>C. Anorganische Stoffe (gelöst)</b>		<b>Bestimmungsverfahren</b>
21. Ammonium (NH <sub>4</sub> )/Ammoniak (NH <sub>3</sub> ) berechnet als N	50 mg/l	DIN 38406-E 5
22. Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	0,2 mg/l	DIN 38405-D 13-2
23. Cyanid, gesamt (CN)	1,0 mg/l	DIN 38405-D 13-2
24. Fluorid (F)	60 mg/l	analog 39. AbwasserVwV
25. Nitrit (NO <sub>2</sub> ) berechnet als N	6 mg/l	DIN 38405-D 10
26. Sulfat (SO <sub>4</sub> )	300 mg/l	DIN 38405-D 5
27. Sulfid (S)	2 mg/l	DEV-D 7
28. Sulfit (SO <sub>3</sub> )	50 mg/l	DEV-D 6
29. Phosphat (PO <sub>4</sub> ) gelöst + ungelöst	100 mg/l	DIN 38405-D 11
<b>D. Organische Stoffe</b>		<b>Bestimmungsverfahren</b>
30. Kohlenwasserstoffe (Mineralöle u.a.) direkt abscheidbar: DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten beachten)	20 mg/l	DIN 38409-H 18
31. Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (Öle, Fette u.a.) Bei Fettabscheidern: DIN 4040 u. DIN 4041 beachten	250 mg/l	DIN 38409-H 17
32. Halogenhaltige organische Verbindungen, berechnet als organisch gebundenes Chlor	4 mg/l	POX-Bestimmung in Anlehnung an DIN 38409-H 14
32.1 leichtflüchtige Verbindungen (mit Luft ausblasbar: POX)		
32.2 schwerflüchtige Verbindungen (nicht mit Luft ausblasbar)	1 mg/l	DIN 38409-H 14 (AOX-Methode)
33. Phenole	20 mg/l	DIN 38409-H 16
34. <b>Organische, halogenfreie Lösungsmittel</b> Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch auf keinen Fall größer als es der Löslichkeit entspricht.		
35. <b>Farbstoffe</b> In der Zusammensetzung unbedenkliches farbstoffhaltiges Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn dessen Entfärbung in der Verbandskläranlage gewährleistet ist.		